

Ertragsteuerpflicht gemeinnütziger Vereine

Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Freigrenze 30 678 € Bruttoeinnahmen)	Zweckbetriebe
<ul style="list-style-type: none"> - Vereinsgaststätte, sonstige Bewirtung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern - Werbung - Verkauf von gesammeltem oder gespendetem Altmaterial - Entgeltliche Überlassung von Sportanlagen an Nichtmitglieder - Sportliche Veranstaltungen mit mehr als 30 678 € Bruttoeinnahmen - Vereinsfeste - Vereinsausflüge - Sonstige Wirtschaftliche Betätigungen (z. B. Verkauf von Sportgeräten) 	<ul style="list-style-type: none"> - Ideeller Bereich: Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse Allgemeiner Vereinsbereich - Steuerfreie Vermögensverwaltung: Zinsen, Pachtbeträge - Kulturelle Veranstaltungen: Konzerte, Theateraufführungen mit Eintritt - Tombola: Genehmigte Lotterien und Auspielungen - Entgeltliche Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder - Sportveranstaltungen: Entgeltliche Sportveranstaltungen (Bruttoeinnahmen nicht mehr als 30 678 € jährlich)

Die Übersicht stellt die Ertragsteuerpflicht bei gemeinnützigen Vereinen dar. Sie gilt nicht für die Umsatzsteuer. Alle Einnahmenbereiche des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (siehe linke Spalte) müssen versteuert werden, wenn ihr Gesamtbetrag die Freigrenze von 30 678 € (60 000 DM) übersteigt.

Steuerfrei bleiben grundsätzlich – auch für nicht gemeinnützige Vereine – Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse.

Körperschaftsteuer

Wesen und Umfang der Steuerpflicht

Die in ihren Auswirkungen wohl am härtesten empfundene Steuer ist die Körperschaftsteuer, die vom Einkommen der Vereine erhoben wird. Zum Einkommen gehören grundsätzlich dieselben Einkunftsarten wie bei den der Einkommensteuer unterliegenden natürlichen Personen, also insbesondere

Einkunftsarten

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieben und sonstigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Steuerbefreiung

Die als gemeinnützig anerkannten Vereine sind von der Körperschaftsteuer grundsätzlich befreit. Die Befreiung gilt allerdings insoweit nicht, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.